

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/202 vom 12. Juli 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_202)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/202 du 12 juillet 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/202 del 12 luglio 2012

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägung. Waren die medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzungen bei der erstmaligen Rentenzusprache nicht einheitlich und stellte die IV-Stelle auf eine im Rahmen liegende Schätzung ab, kann die entsprechende Verfügung nicht ohne Weiteres als zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG qualifiziert werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Juli 2012, IV 2011/202). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_678/2012.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die wiedererwägungsweise Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügung vom 1. Oktober bzw. 13. November 2003. Die im Januar 2011 veranlasste, offenbar verfügungslos gebliebene sofortige Leistungseinstellung im Zusammenhang mit der Frage nach dem Aufenthalt des Beschwerdeführers bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Entsprechende Ausführungen erübrigen sich deshalb.

### **E. 2**

2.1 Gemäss den Akten der Beschwerdegegnerin – die nicht durchgehend nach einem erkennbaren System geordnet sind, was mit Blick auf Art. 46 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu beanstanden ist – lagen im Zeitpunkt der Rentenzusprache insbesondere ein ausführlicher Bericht der Klinik Valens sowie der Schlussbericht der BEFAS C.\_\_\_\_ im Recht. Die Ärzte der Klinik Valens hatten für leidensadaptierte Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert, die zuständigen Fachpersonen der BEFAS C.\_\_\_\_ eine 70%ige. Der Berufsberater der IV-Stelle erstellte den Einkommensvergleich in der Folge ausgehend von der Arbeitsfähigkeitsschätzung im Schlussbericht der BEFAS C.\_\_\_\_, wies aber darauf hin, dass eine medizinische Validierung, allenfalls mittels Gutachten, notwendig sei. Diese Validierung unterblieb dann allerdings; es wurde direkt verfügt, wobei der Verfügung der Einkommensvergleich des Berufsberaters zugrunde gelegt wurde. 2.2 Massgebend für die Bemessung des Invaliditätsgrades ist unter anderem die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Entsprechend haben Ärzte, in aller Regel Fachärzte, Stellung zur verbliebenen Arbeitsfähigkeit zu nehmen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398 mit zahlreichen Hinweisen). Vor Zusprache der Rente Ende 2003 lag ein ausführlicher Arztbericht bei den Akten, nämlich jener der Klinik Valens, dem der ausführliche Austrittsbericht samt Consiliarberichten beilag. Die Ärzte, die den Beschwerdeführer erst untersucht und dann vom 8. Oktober bis

zum 3. November 2001 im Rahmen des stationären Aufenthalts behandelt hatten, hielten in Würdigung der Vorakten nachvollziehbar und überzeugend fest, der Beschwerdeführer sei in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Allerdings wiesen sie darauf hin, dass zur Quantifizierung der Leistungsfähigkeit die Durchführung einer EFL zu empfehlen sei. Im Bericht vom 7. Februar 2002 zuhanden der IV-Stelle attestierte Dr. med. E.\_\_\_\_, der als leitender Arzt Rheumatologie auch den Austrittsbericht visiert hatte, ebenfalls eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten, empfahl wiederum die Durchführung einer EFL, hielt dann aber auch fest, es könne „zumindest eine 50%ige Teilarbeitsfähigkeit“ erreicht werden (IV-act. 20–2). Die Fachleute der BEFAS C.\_\_\_\_, die den Beschwerdeführer während lediglich sieben Tagen vornehmlich in beruflicher Hinsicht erprobten – wobei allerdings auch zwei fachärztliche Gespräche erfolgten –, stellten sich auf den Standpunkt, der Versicherte sei in leidensadaptierten Tätigkeiten zu 70 % arbeitsfähig. Dies begründeten sie wie folgt: „So, wie wir Herrn A.\_\_\_\_ in seinem stark auf die Schmerzen eingeeengten Verhalten erlebten, erscheint es uns unter Berücksichtigung der vorliegenden Chronifizierung kaum realistisch, auch mit allfälligen beruflichen Massnahmen wie einem aufbauenden Arbeitstraining, die aktuell attestierbare 70%ige Arbeitsfähigkeit unter behinderungsgerechten Arbeitsbedingungen noch weiter steigern zu können“ (IV-act. 14–6). Ob damit der Zumutbarkeit genügend Rechnung getragen wurde, ist zwar fraglich. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung wurde aber unter Berücksichtigung der Einschätzung eines Facharztes FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation abgegeben und lag im Rahmen der von Dr. E.\_\_\_\_ abgegebenen – allerdings etwas widersprüchlichen – Arbeitsfähigkeitsschätzung. Deshalb kann die Festlegung des Invaliditätsgrades gestützt darauf nicht als zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG bezeichnet werden. Wiewohl die Rentenzusprache wohl verfrüht erfolgt ist – gerade angesichts der divergierenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen wären weitere medizinische Abklärungen angezeigt gewesen –, ist sie nicht als derart falsch zu qualifizieren, dass die Zulässigkeit der wiedererwägungsweisen Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügung bejaht werden könnte. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben.

### **E. 3**

Ob sich die von den Ärzten der Klinik Valens prognostizierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf 100 % für leidensadaptierte Tätigkeiten zwischenzeitlich verwirklicht hat bzw. ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache erheblich verbessert hat, wofür durchaus gewisse Anhaltspunkte bestehen, wäre im Rahmen eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen zu prüfen. Ein solches kann allerdings lediglich die Beschwerdegegnerin eröffnen; die entsprechenden Fragen bilden denn auch nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bzw. des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der rentenzusprechenden Verfügung ersatzlos aufzuheben. Die Beschwerde ist entsprechend gutzuheissen. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihm zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer sodann mit einer reduzierten Pauschale von

Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen, wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, dass nur ein einfacher Schriftenwechsel stattfand, verhältnismässig wenig Akten zu sichten waren und die Beschwerde relativ kurz gefasst ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 13. Mai 2011 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.